

**Schweiklberg, den 29. August 1944**

Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums  
Stabshauptamt  
Az.: 1-9/100 DST – Br.St/Hy

**BETR.: DEUTSCHSTÄMMIGE AUS DEM  
GENERALGOUVERNEMENT, WELCHE NICHT DIE KENNKARTE  
DES DEUTSCHEN REICHES BESITZEN.**

Bezug: Anordnung Br. 2/1/44 vom 13.3.1944.

An die  
Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums

Personen aus der Generalgouvernement, welche von der Einwandererzentralstelle als Deutschstämmige durchschleust und anerkannt sind, besitzen die Kennkarte des Deutschen Reiches mit grünem Längsstrich. Diese sind nach den näheren Bestimmungen der Anordnung Nr. 2/1/44 wie wiedereindeutschungsfähige Personen zu behandeln.

Mit den von der EWZ geschleusten Deutschstämmigen sind auch Personen in das Reich gekommen, welche von der volksdeutschen Mittelstelle für eine Durchschleusungsaktion durch die EWZ vorerfasst, aber noch nicht geschleust sind. Ausserdem sind einige geschleuste Deutschstämmige nicht oder nicht mehr im Besitz der Kennkarte.

Für diese Personengruppe wird im Einvernehmen der beteiligten Hauptämter folgende Regelung festgelegt:

**1.)**

Personen, welche glaubhaft behaupten, für eine Durchschleusung durch die EWZ vorerfasst zu sein und beantragen, wie Deutschstämmige behandelt zu werden:

**a)**

Der Höheren SS- und Polizeiführer als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums übersendetet die Personalunterlagen des Betreffenden an die Volksdeutsche Mittelstelle, Kattowitz, Bontestr. 9.

**b)**

Die Volksdeutsche Mittelstelle stellt fest, ob der Betreffende registriert ist und teilt das Untersuchungsergebnis dem Beauftragten mit.

**c)**

Ergibt die Überprüfung, dass der Betreffende nicht registriert ist, so ist er seiner Volkzugehörigkeit entsprechen z.B. als Pole, Ukrainer oder dergl. zu behandeln.

**d)**

Diejenigen Personen, bei denen die Überprüfung der Volksdeutschen Mittelstelle ergeben hat, daß sie von der Volkdeutschen Mittelstelle registriert, also zur Schleusung durch die Einwandererzentralstelle vorgesehen ins, sind dem

Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (Fulnek Schloss - Ostsudetengau, Aufnahmelager Bransdorf) zur Aufnahme in Sudetengau zu überstellen.

Die Mehrzahl der von der Volkdeutschen Mittelstelle registrierten aber nicht durchschleusten Deutschstämmigen ist im Sudetengau untergebracht. In diem sind besondere Verfahrensmassnahmen für die Behandlung und spätere Schleusung dieser Personen festgelegt.

Im Sudetengau wird zu gegebener Zeit die Schleusung durch die Einwandererzentralstelle nachgeholt.

## **2.)**

Deutschstämmige, welche die Kennkarte des Deutschen Reiches nicht besitzen, aber glaubhaft behaupten, von der Einwandererzentralstelle bereits durchschleust zu sein und beantragen, wie Deutschstämmige behandelt zu werden.

### **a)**

Der Beauftragte des RKV meldet diese Personen der Einwandererzentralstelle.

### **b)**

Die Einwandererzentralstelle stellt aufgrund der bei ihr vorliegenden Unterlagen fest, ob die Durchschleusung erfolgt ist. Ist dies der Fall, so sendet die Einwandererzentralstelle dem Höheren SS- und Polizeiführer als Beauftragten des RKV den entsprechenden Ausweis zwecks Aushändigung an den Deutschstämmigen.

### **c)**

Stellt die Einwandererzentralstelle fest, dass die Aufnahme des Betreffenden in die Deutschstämmigenaktion bei der Durchschleusung abgelehnt ist, so teilt sie dies dem Beauftragten mit.

### **d)**

Der Beauftragte sorgt dafür, dass dem Betreffenden etwaige Ausweise, die auf eine Zugehörigkeit zur Deutschstämmigenaktion schliessen lassen, abgenommen werden. Der Betreffende ist dann seiner Volkszugehörigkeit entsprechend zu behandeln (vgl. Punkt 1) c).

### **e)**

Stellt die Einwandererzentralstelle fest, dass der Betreffende nicht durchschleust ist, so übersendet sie die Unterlagen der Volksdeutschen Mittelstelle, Kattowitz, Bontestr. 9.

### **f)**

Die Volksdeutsche Mittelstelle überprüft dann, ob der Betreffende zur Durchschleusung als Deutschstämmiger vorerfasst ist.

Das weiter Verfahren verläuft dann wie unter Punkt 1.

### 3.)

Bis zum Abschluss der Prüfung zu 1. und 2. sind Personen, welche behaupten, Deutschstämmige zu sein, aber nicht die Kennkarte des Deutschen Reiches besitzen, möglichst im Lager zu halten. Soweit sie ausserhalb des Lagers eingesetzt sind, sind sie wie Fremdstämmige zu behandeln. Eine Überstellung nach dem Sudetengau erfolgt also nur dann, wenn die Prüfung ergibt, dass die Betroffenen von der Volksdeutschen Mittelstelle registriert aber noch nicht von der Einwandererzentralstelle geschleust sind.

Der Chef des Stabshauptamtes  
SS-Obergruppenführer  
Du Generalpolizei